

Holzarbeiter-Zeitung

Organ des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes.

Monatliche Beilagen: „Der Betriebsrat in der Holzindustrie“ und „Holzarbeiter-Frauenblatt“.

Erscheint wöchentlich am Sonnabend. — Bezugspreis monatlich 0,50 Goldmark. Zu beziehen durch alle Postanstalten. Für Verbandsmitglieder unentgeltlich.

Verantwortlich für die Redaktion: M. Ranfer, Berlin. Für die Expedition und den Anzeigentell: Edward Steinbrenner, Berlin. Redaktion und Expedition: Berlin SO. 16, Zum Röllischen Part 2.

Inserate: Die 6spaltige Nonpareilzeile ober deren Raum nach Goldmark 50 Pf. Arbeitervermittlungen 30 Pf. Verbandsanzeigen 20 Pf. pro Zeile.

Zu neuem Aufstieg.

Erhöhung der Streikunterstützung, Wiedereinführung der sozialen Unterstützungen.

Der Tiefstand der Wirtschaftskrise scheint überwunden zu sein. Bereits ist eine Besserung des Geschäftsganges bemerkbar. Das Meer der Arbeitslosen vermindert sich. Langsam zwar, aber die Hoffnung, daß die Aufwärtsentwicklung anhalten wird, erscheint nicht unbegründet. Diese Wendung in der Wirtschaftslage muß auch einen Einfluß auf die Lage unseres Verbandes haben. Es ist ein alter Erfahrungssatz, daß sich das Auf und Ab der Wirtschaftslage deutlich in den Mitgliederzahlen der Gewerkschaften widerspiegelt. Der ungünstige Einfluß der lange anhaltenden, schweren Krise hat sich auch in unserem Verbandsbereich bemerklich gemacht, und er ist durch manche Momente, auf die hier nicht näher eingegangen werden soll, verschärft worden. Die sich nun abzeichnende Wendung zum Besseren war die Veranlassung zu der Einberufung der Gauvorsteherkonferenz, die am 7. und 8. Oktober abgehalten wurde. Außer den Gauvorstehern waren die Leiter einer Reihe von großen Verwaltungsstellen geladen; neben den Mitgliedern des Vorstandes nahm auch ein Vertreter des Verbandsausschusses an den Verhandlungen teil.

Bei der Besprechung der allgemeinen Lage des Gewerbes spielte die Ablehnung des Mantelvertrages durch den Arbeitgeberverband nur eine geringe Rolle. Die Entwicklung des Vertragsverhältnisses im Laufe des Jahres hat die Bedeutung des zentral abzuschließenden Vertrages stark herabgemindert. In einer wachsenden Zahl von Bezirken wurden Landestarifverträge abgeschlossen, und da es auf der Gegenseite nun überhaupt an einem vertragsfähigen Partner fehlt, der legitimiert wäre, für ein größeres Gebiet abzuschließen, wird unser Verband die nun eingeschlagene Linie in der Vertragspolitik weiter verfolgen. Nach wie vor sind wir der Meinung, daß die reichszentrale Regelung der Arbeitsbedingungen die bessere Lösung ist. Sie läßt sich aber jetzt, wo die Reste des Arbeitgeberverbandes in der Auflösung begriffen sind, nicht erreichen. Deshalb hat es keinen Zweck, darüber zu spekulieren.

Unser Verband stellt sich auf den Boden der Tatsachen; wir schließen Verträge mit den Arbeitgeberverbänden, die zum Vertragsabschluß fähig und willens sind. Dabei sind wir frei von Vertragsfanatismus. Nicht darauf kommt es uns an, daß Verträge abgeschlossen werden, sondern auf den Inhalt der getroffenen Vereinbarungen. Das Verhalten der Unternehmer hat dazu geführt, daß eine größere Zahl unserer Kollegen ohne Vertrag arbeitet. Trotz der Ungunst der wirtschaftlichen Verhältnisse ist es im großen und ganzen gelungen, auch in den vertragslosen Gebieten die errungenen Arbeitsbedingungen zu behaupten. Das wird erst recht gelingen, wo sich die Wirtschaftslage bessert. Wir können es also zur Not ohne Vertrag aushalten. Wenn weitere Verträge abgeschlossen werden, dann sind die im Mantelvertrag festgelegten Bedingungen das Mindestmaß. Das gilt nicht nur für die Ferien, sondern in ganz besonderem Maße auch für die Arbeitszeit. Das Höchstmaß der wöchentlichen Arbeitszeit in der Holzindustrie beträgt 48 Stunden. Mehrarbeit ist nur zulässig, wenn sie im Verträge vereinbart ist. In der Holzindustrie werden höchstens drei Überstunden zugelassen, aber nur unter den im Mantelvertrag umschriebenen Voraussetzungen. Hierüber besteht Einmütigkeit im Verband, und die Gauvorsteherkonferenz hat sie kräftig unterstrichen.

Unser Verband hat von jeher dem Kampf um die Verkürzung der Arbeitszeit die größte Bedeutung beigemessen, und er wird sich auch künftig von dieser Linie nicht abbringen lassen. Das belagt jedoch nicht, daß der Ertrag an gemessener Löhne eine geringere Bedeutung beigemessen wird. In vielen Bezirken sind die Löhne der Holzarbeiter nicht in der gebotenen Weise mit der Zeit fortgeschritten. Ein Ausgleich ist um so dringender notwendig, als von der so laut angekündigten Verbilligungsalaktion der Regierung nicht nur nichts zu spüren ist, sondern im Gegenteil die Preise der notwendigen Lebensbedürfnisse von Tag zu Tag in unheimlicher Weise steigen. Das Verlangen der Kollegenschaft nach Lohn-erhöhung ist berechtigt und muß befriedigt werden. Der Verband wendet auch dieser Frage fortgesetzt die gebotene Aufmerksamkeit zu.

Daß es sich hierbei um soziale Verbesserungen handelt, haben die Deutsche Holzarbeiter-Verband zur Durchführung seiner Forderungen auch zu

kämpfen versteht, das haben unsere Kollegen gerade im laufenden Jahre mit ganz besonderer Deutlichkeit bewiesen. Noch nie zuvor hat die Zahl der an Lohnkämpfen beteiligten Kollegen eine solche Höhe erreicht wie im Jahre 1924. Diese Kämpfe haben aber auch jedem, der sehen will, gezeigt, daß nichts so absurd ist, als das Wort von der Streikhege der Gewerkschaftsführer. Die finanziellen Mittel unseres Verbandes wurden durch die Lohnkämpfe — in ganz überwiegendem Maße waren es Aussperrungen — so in Anspruch genommen, daß die Unterstützungen auf ein sehr winziges Maß herabgesetzt werden mußten. Trotzdem wurden hierfür größere Summen aufgewendet als in irgendeinem Jahre vor dem Kriege. Mit stoischem Gleichmut haben unsere Kollegen die Entbehrungen auf sich genommen, sie haben gehungert und gedurft für die Ideale, die ihnen vor schwebten. Das sind keine Leute, die man in den Kampf hegen kann, sondern Männer, die wissen, was sie wollen. Wenn des angestrebte Ziel auf anderem Wege nicht zu erreichen ist und sich unsere Kollegen in freier Entschliebung für den Kampf entscheiden, da führen sie ihn mit einem Opfermut und einer Ausdauer, der auch die Gegner die Achtung nicht versagen können.

Solche Opfer sollen aber nicht vergeblich gebracht werden. Deshalb müssen unsere Lohnbewegungen eine einheitliche Leitung haben. Diese kann nur beim Verbandsvorstand liegen. Hier laufen alle Fäden zusammen, nur an der Zentrale hat man den Überblick über die Lage im ganzen Reich. Die Gauvorsteher und die Ortsverwaltungen unterhalten einen regen Verkehr mit dem Verbandsvorstand, aber diesem allein muß es vorbehalten bleiben, zu entscheiden, wann und wo ein Kampf aufgenommen werden kann. So groß ist die Kampfesbegierde, oder besser gesagt, die unerträgliche Not, in allen Landesteilen, daß selbst in den Zeiten so hochschwebender Streikbewegung, wie wir sie in diesem Jahre erlebt haben, viele Klagen über die Zugeltnöthigkeit des Verbandsvorstandes laut wurden, der die Genehmigung zur Arbeitseinstellung versagt habe, obwohl die örtlichen Verhältnisse die Aussichten für den Kampf äußerst günstig erscheinen ließen. Der Vorstand kann sich von solchen Vorwürfen nicht beirren lassen. Er ist sich der auf ihm lastenden Verantwortung bewußt, und von ihr allein läßt er sich bei seinen Entscheidungen leiten. Eine erfolgreiche Lohnbewegung läßt sich nur führen, wenn im ganzen Verbandsbereich die strengste Disziplin geübt wird. Das wurde in der Gauvorsteherkonferenz sehr stark unterstrichen. Die Notwendigkeit straffester gewerkschaftlicher Disziplin wurde auch von den Gauvorstehern betont, die in Einzelfällen mit der getroffenen Entscheidung nicht einverstanden waren. Einmütig stellte sich die Konferenz auf den Standpunkt, daß Bewegungen, die ohne Zustimmung des Vorstandes unternommen wurden, aus Verbandsmitteln nicht unterstützt werden dürfen.

Im Zusammenhang damit wurde die finanzielle Lage des Verbandes erörtert. Aber die ärgsten Räte ist der Verband hinaus, aber wir sind noch weit davon entfernt, von einer glänzenden Lage der Organisation sprechen zu können. Auch weiterhin muß mit der größten Vorsicht operiert werden, zumal die Wiedereinführung der sozialen Unterstützungen sich nicht länger hinausschieben läßt. Noch dringender aber ist die Neuregelung der Streikunterstützung. Die Bemessung der Unterstützungen ist abhängig von der Höhe der Beiträge und deren richtigem Eingang. Auf der Gauvorsteherkonferenz verständigte man sich über eine Neuregelung des Beitragswesens. Die Staffelnbeiträge werden beibehalten. Die unterste Staffel mit 10 Pf. wöchentlich kommt nur für Lehrlinge in Betracht. Für weibliche und jugendliche Arbeiter werden Stufen mit 30 und 40 Pf. eingerichtet. Der niedrigste Wochenbeitrag für Vollarbeiter beträgt 50 Pf. Ausnahmen können nur in besonderen Fällen vom Verbandsvorstand bewilligt werden. Weitere Beitragsstufen sind 60, 70, 80, 100 und 120 Pf. Vom 1. Januar 1925 an gelten nur diese Beiträge. Neben ihnen können wie seither Lokalbeiträge erhoben werden.

Vom 1. Januar 1925 an werden die sozialen Unterstützungen wieder eingeführt. Von diesem Tage an werden also wieder Arbeitslosen-, Reise- und Umzugsunterstützung sowie Sterbegeld ausgezahlt; die Wiedereinführung der Krankenunterstützung ist für den 1. April in Aussicht genommen. Die Höhe der Unterstützungsätze ist noch nicht festgelegt; sie wird sich nach der

Finanzlage des Verbandes richten und von der Entwicklung der Arbeitslosigkeit abhängig sein. Nur soviel steht fest, daß sich die Höhe der Unterstützung nach der Höhe der Beiträge und der Dauer der Mitgliedschaft richten wird. Selbstverständlich kann Unterstützung nur solchen Mitgliedern gewährt werden, deren Mitgliedsbuch in Ordnung ist. Es empfiehlt sich also, rechtzeitig darauf zu achten.

Mit sofortiger Wirkung erfolgte eine Neuregelung der Streikunterstützung. Sie bringt eine Erhöhung der Unterstützungsätze. Im übrigen bringt sie, in Anlehnung an die früher geltenden Einrichtungen, eine Staffelung der Unterstützung nach der Höhe der Beiträge und der Dauer der Mitgliedschaft. Auf Einzelheiten der neuen Beitrags- und Unterstützungsregelung werden wir noch zurückkommen.

Die zweitägigen Verhandlungen der Gauvorsteherkonferenz waren getragen von dem Bewußtsein, daß die schlimmste Zeit für unseren Verband überstanden ist. Es geht wieder vorwärts! Das äußere Zeichen für den Eintritt der Wendung zum Besseren ist die Wiedereinführung der sozialen Unterstützungen. Aber auch in der Mitgliederentwicklung ist eine Wendung eingetreten. Wir marschieren wieder. Wenn es zunächst auch nur langsam vorwärts geht, so geht es doch, und an uns liegt es, den neuen Aufstieg zu beschleunigen. Die Gauvorsteherkonferenz hat sich auch mit Agitationsfragen beschäftigt und die hierbei in Betracht kommenden Möglichkeiten erörtert. Die Funktionäre des Verbandes werden ihr möglichstes tun, die Werbearbeit zu fördern, aber darüber besteht kein Zweifel, daß auf diesem Gebiete die Hauptarbeit in den Betrieben geleistet werden muß. In den Betrieben muß der unorganisierte Kollege aufgeklärt und für die Organisation gewonnen werden. Zwischen den Arbeitern der verschiedenen Betriebe muß wieder der Wettstreit entbrennen, und jeder muß es sich zur Aufgabe machen, dahin zu wirken, daß es in seiner Werkstatt keinen Unorganisierten gibt.

Noch ist die Not groß, die Wirtschaftslage kann noch bei weitem nicht als gut bezeichnet werden. Aber der eingetretene Umschwung ist unverkennbar. Er muß sich auch in unserer Organisation deutlich ausprägen. Deshalb: Vorwärts, zu neuem Aufstieg!

Privatrechtliche und soziale Rechtsauffassung.

mt. Wie Wesen und Form der Gesellschaft von ihrer ökonomischen Entwicklung abhängig sind und sich entsprechend deren Fortschreiten in ständiger Umwandlung befinden, so auch das Recht und die Auffassung dessen, was als Recht zu betrachten ist. Hierbei stehen sich zwei Richtungen gegenüber: die individuelle oder privatrechtliche und die gesellschaftliche oder soziale Rechtsauffassung. Die erstere wurzelt in der kapitalistischen Wirtschaftsordnung, die eine individualistische ist und auf dem Eigentum als Grundlage beruht, die letztere dagegen beurteilt die Dinge von der gesellschaftlichen, der sozialen Seite.

Durch die Verfassung gewährleistet und geschützt, ist es heute Aufgabe der Gesetzgebung sowie Rechtsprechung, das Eigentum in jeder Form vor Verletzungen durch andere sicherzustellen. Der Eigentümer ist Herr seines Besitzes; sein Besitz- und Verfügungsrecht wird nur durch das Besitz- und Verfügungsrecht anderer Eigentümer eingeschränkt. Vermeidet er es, mit diesen Rechten in Konflikt zu geraten, so kann ihn niemand hindern, mit seinem Eigentum zu machen, was ihm beliebt. Er kann es veräußern, verschenken, verändern, ja selbst vernichten. Soziale Rücksichten braucht er nicht zu nehmen; er hat in der Verfügung über sein Eigentum volle individuelle Freiheit. Maßgebend für sein Handeln ist lediglich sein Wille, in der Regel sein wirtschaftlicher Vorteil. Ob dadurch andere, einzelne oder weitere Kreise, ja selbst die Gesamtheit benachteiligt werden, kommt für die privatrechtliche Rechtsauffassung nicht in Betracht. Der Besitzer eines landwirtschaftlichen Grundstücks ist z. B. berechtigt, ohne daß ihm daraus ein rechtlicher Schaden droht, diesen Besitz der landwirtschaftlichen Benutzung zu entziehen, ihn in einen Spiel- oder Rennplatz, in Jagd- oder Weideland umzuwandeln, selbst wenn die Fortführung des landwirtschaftlichen Betriebes einem allgemeinen Bedürfnis entspricht. Der Hauseigentümer darf seinen Mietern kündigen, sein Wohnhaus für gewerbliche oder andere Zwecke einrichten oder es abbrechen, um den Platz für seine Luxusbedürfnisse zu verwenden. Der industrielle Unternehmer ist berechtigt, wenn es ihm vorteilhaft erscheint, seinen Betrieb zu schließen, mögen auch Hunderte von Arbeitern dadurch erwerbslos werden und mit ihren Familien der öffentlichen Fürsorge anheimfallen.

Nach Artikel 153 der Reichsverfassung soll zwar Eigentum verpflichtet, sein Gebrauch zugleich Dienst für das allgemeine Beste sein. Diese soziale Vorschrift steht aber vor-

läufig nur auf dem Papier, sie kann auf dem Zwangswege nicht durchgesetzt werden, weil es hierzu noch an den erforderlichen gesetzlichen Grundlagen fehlt. Die Kriegs- und Nachkriegsgesetzgebung hat verschiedene Vorschriften dieser Art gebracht, die eine Einschränkung des Eigentums nach der sozialrechtlichen Seite vorsehen. Hierbei handelt es sich aber überwiegend um sogenannte Demobilisierungsverordnungen, die mit der Beendigung der Demobilisierung wieder in Wegfall gekommen sind. Zu den noch geltenden Demobilisierungsverordnungen gehören das Mieterschutzgesetz und die Betriebsstilllegungsverordnung. Die Mieterschutzvorschriften beschränken den Hausbesitzer in seiner Verfügungsfreiheit über sein Wohnhaus, hindern ihn, den Mieter auf die Straße zu setzen, bevor er eine andere Wohnung hat, sowie daran, die Zahl der vorhandenen Wohnungen zu vermindern. Die Betriebsstilllegungsverordnung tritt unberechtigten Betriebsstilllegungen entgegen, vermag solche aber nur in sehr engen Grenzen zu verhindern. Beide Schutzgesetze werden von den Hausbesitzern wie industriellen Unternehmern scharf bekämpft, weil ihnen dieser Schutz zu weit geht, ihre privaten Interessen benachteiligt. Auch sonst sind der hemmungslosen Willkür des privaten Besitzes noch gewisse Fügeln angelegt, soweit die allgemeine Wohlfahrt, die Interessen der Gemeinde und des Staates in Betracht kommen, was aber nicht hindert, daß die privatrechtliche Rechtsauffassung in Gesetzgebung und Rechtsprechung die herrschende ist. Die sozialrechtliche dagegen sich erst in verhältnismäßig schwachen Anfängen bemerkbar macht.

Besonders schroff tritt diese Tatsache in der Strafgesetzgebung bei den Vorschriften über die Eigentumsvergehen hervor; in etwas geringerer Maße im Bürgerlichen Gesetzbuch, das wenigstens einige soziale Grundsätze erkennen läßt. Hiernach ist es verständlich, daß auch die strafrechtliche Rechtsprechung sehr wenig sozialen Geist aufweist, bei der Beurteilung von Vergehen sowie bei der Festsetzung von Strafen die sozialen Verhältnisse, aus denen das Vergehen oder Verbrechen entstanden ist, in sehr unzulänglicher Weise berücksichtigt werden. Das liegt nicht nur an der Gesetzgebung, sondern auch an der Herkunft der rechtspredenden Richter. Diese entstammen vorwiegend den bestehenden Kreisen, denen der individuelle Eigentumsbegriff besonders heilig ist, und die deshalb nur zu leicht geneigt sind, gegen die Verächter des Eigentums sowie des individuellen Rechts die volle Schärfe des Gesetzes in Anwendung zu bringen. Dem Denken und Fühlen des Volkes, seinen sozialen Verhältnissen fremd gegenüberstehend, ist es ihnen äußerst schwer, wenn nicht unmöglich, die Psyche der von ihnen Abzurteilenden zu verstehen, um so den Boden zu gewinnen, von dem aus allein sie zu einer objektiven Aufschaltung gelangen können. Die gleichen Verhältnisse ergeben sich auf anderen Rechtsgebieten, was die Klassenurteile entziehen läßt, über die so häufig, wenn auch mit geringem Erfolg, Klage geführt wird. Eine Besserung dieser Verhältnisse ist nur von einer Zurückdrängung der privatrechtlichen durch die sozialrechtliche Auffassung in der Gesetzgebung sowie von der stärkeren Heranziehung von Laien zur Rechtsprechung zu erwarten. Die Beziehung von Laien zu den Gerichtsverhandlungen haben wir zwar, nur sind gerade diejenigen, die dem sozialrechtlichen Prinzip in stärkerer Maße Geltung verschaffen könnten, die Arbeiter, hierbei nur sehr schwach vertreten. Soll eine Änderung stattfinden, so kann sie im wesentlichen nur auf dem Wege der stärkeren Heranziehung der Arbeiter zur Mitwirkung bei der Rechtsprechung erfolgen.

Daß auf diese Weise manches zu bessern ist, beweist die Entwicklung der Rechtsprechung auf dem Gebiete des Arbeitsrechts. Bei ihr sind namentlich die jetzt angeführten Gesichtspunkte in erheblichem Umfang berücksichtigt. Die Rechtsprechung bei den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten sowie bei den Schlichtungskammern erfolgt unter Mitwirkung der Arbeitnehmer, was auf die Entwicklung des Arbeitsrechts nicht ohne Einfluß geblieben ist. Zugestanden muß werden, daß wir von einem einwandfreien sozialen Arbeitsrecht noch weit entfernt sind, die privatrechtliche Rechtsauffassung sich zum Nachteil der sozialrechtlichen noch immer geltend macht; aber die Tendenz der Entwicklung geht doch unleugbar nach der sozialrechtlichen Seite. Dem Unternehmertum ist die dem Kapitalismus hieraus drohende Gefahr sehr wohl bekannt, weshalb es zur Aufrechterhaltung seiner Herrschaft über die Arbeitskraft des Arbeiters wie über diesen selbst diese Entwicklung mit allen Mitteln bekämpft.

Das Arbeitsrecht hat noch in weitem Umfange individuellen Charakter, ist durch das Eigentumsrecht beeinflusst. Die Elacarell gehört zwar einer längst hinter uns liegenden Zeitperiode an; der Arbeiter ist rechtlich frei. Seine Arbeitskraft — sein einziger Besitz — aber gilt als Ware, ist lediglich Sache, wie andere Gegenstände auch, die man gebrauchen und veräußern kann. Der Arbeiter muß seine Arbeitskraft verkaufen, wenn er seine Existenz fristen will. Durch den Verkauf an den Unternehmer geht sie in dessen Eigentum über, der sie in seinem Interesse bis zur vollen Erschöpfung auszunutzen sucht. Ob der Arbeiter dadurch Schaden erleidet, vorzeitig zugrunde geht, berührt den kapitalistischen Unternehmer nicht, weil ihn der Arbeiter, seine Familie nichts angeht, da er ja nur die Arbeitskraft, nicht aber den Arbeiter selbst kauft. Ist die Arbeitskraft verbraucht, nicht mehr weiter auszunutzen, so stehen ihm andere Arbeitskräfte zur Verfügung. In welcher Weise das Unternehmertum bei voller unbehinderter Ausbeutungsfreiheit von dieser Gebrauch macht, zeigt die Geschichte der kapitalistischen Entwicklung des vorigen Jahrhunderts sowohl in England wie in Deutschland. Sie ging soweit, daß sie eine Degenerierung der arbeitenden Bevölkerung herbeiführte, die zu einer Gefahr für den Staat selbst wurde. Dieser Umstand, wie die sich entwickelnde Arbeiterbewegung veranlaßten eine gesetzliche Einschränkung dieser Ausbeutungsfreiheit und eine soziale Gestaltung des Arbeitsrechts. Freiwillig wurde den Arbeitern hierin nichts zugehandelt; sie haben die ihnen heute zustehenden Rechte erst in hartem Kampfe erobert müssen.

Die Entwicklung des Arbeitsrechts ist noch nicht abgeschlossen, sondern geht unter dem Einfluß der Gewerkschaften weiter vor sich. Sie wird sich um so schneller und umfassender vollziehen, je mehr die politische Arbeiterbewegung an Stärke zunimmt, die inneren Reibungen und Zersplitterungsversuche zum Verschwinden gebracht werden. Damit muß zugleich auch auf anderen Rechtsgebieten die sozialrechtliche Auffassung immer stärker zum Zuge gelangen und sich in der Gesetzgebung Geltung verschaffen.

Die Preise der Lebensbedürfnisse steigen unausgesetzt. Das Mißverhältnis zwischen den Löhnen und den Warenpreisen wird immer krasser, das hindert aber die Goldschreiber des Unternehmertums nicht, unaufhörlich für einen weiteren Abbau der Löhne einzutreten, weil angeblich dadurch allein die erstrebte Senkung der Warenpreise erreicht werden kann. Das ist zwar, volkswirtschaftlich betrachtet, Unsinn, aber es gibt Leute, die annehmen, daß auch der ärgste Blödsinn Gläubige findet, wenn er nur oft genug wiederholt wird.

Volkswirtschaftliches und Soziales.

Steigende Preise — sinkende Löhne.

Die Preise der Lebensbedürfnisse steigen unausgesetzt. Das Mißverhältnis zwischen den Löhnen und den Warenpreisen wird immer krasser, das hindert aber die Goldschreiber des Unternehmertums nicht, unaufhörlich für einen weiteren Abbau der Löhne einzutreten, weil angeblich dadurch allein die erstrebte Senkung der Warenpreise erreicht werden kann. Das ist zwar, volkswirtschaftlich betrachtet, Unsinn, aber es gibt Leute, die annehmen, daß auch der ärgste Blödsinn Gläubige findet, wenn er nur oft genug wiederholt wird.

Für die Preisentwicklung gibt die vom Statistischen Reichsamt fortlaufend geführte Statistik der Großhandelspreise und der Lebenshaltungskosten, deren Ergebnisse allwöchentlich veröffentlicht werden, einen Anhalt. Diese Zahlen müssen allerdings mit einer gewissen Vorsicht genossen werden. Bei der Auswahl der für diese Statistiken in Betracht kommenden Waren, insbesondere in der Statistik über die Lebenshaltungskosten, hat man sich bemüht, mit Sorgfalt zu verfahren, um Durchschnittswerte zu erlangen, die der Wirklichkeit möglichst nahe kommen. Es ist aber zu berücksichtigen, daß die Lebenshaltung individuell sehr verschieden ist. Die Statistik umfaßt auch nicht alle Lebensbedürfnisse, und in der Praxis muß man oft genug die Erfahrung machen, daß die Verzerrung nicht unerheblich über die statistisch festgestellten Ziffern hinausgeht. Der Hauptwert der Statistik liegt darin, daß sie die Preise der Waren gleicher Art fortlaufend verfolgt und somit die Veränderungen aufweist, welche gegenüber der Vorkriegszeit eingetreten sind.

In ähnlicher Weise, wie die amtliche Statistik die Warenpreise erfasst, wird bei unserem Verbandsvorstand eine fortlaufende Lohnstatistik geführt. Es sind 51 Städte aus allen Ortsklassen in den verschiedensten Teilen des Reiches ausgewählt, und aus dem jeweils geltenden Vertragslohn für über 22 Jahre alte Facharbeiter wird der Durchschnitt berechnet. Die so gewonnenen Zahlen ergeben den Nominallohn. Daß diese absolute Lohnhöhe nicht viel besagen will, daß es für die Beurteilung der Lohnhöhe auf die Kaufkraft des Geldes ankommt, hat die Arbeiterschaft in der schrecklichen Zeit der Inflation zur Genüge erfahren. Die ermittelte Lohnhöhe wird deshalb mit den jeweiligen Lebenshaltungskosten der Reichsstatistik verglichen. So gewinnt man den Reallohn. Diese Lohnstatistik geht ebenso wie die amtliche Statistik der Lebenshaltungskosten von der Vorkriegszeit aus; sie zeigt also, in welchem Maße die Löhne gegenüber der Vorkriegszeit gesunken sind. Inwieweit die Löhne ausreichen, die notwendigen Lebensbedürfnisse zu befriedigen, ist aus dieser Statistik nicht ersichtlich. Es ist aber hinreichend bekannt, daß die Löhne schon vor dem Kriege weit niedriger waren, als zur Befriedigung auch bescheidener Ansprüche erforderlich gewesen wäre. Unsere Statistik zeigt, daß die Lebenshaltung der Holzarbeiter noch stark unter die unzulängliche Lebenshaltung der Vorkriegszeit herabgedrückt ist.

In der nachfolgenden Zusammenstellung geben wir eine Übersicht über die Entwicklung der Großhandelspreise und der Lebenshaltungskosten nach den Veröffentlichungen des Statistischen Reichsamtes und der Reallohne der Holzarbeiter.

	Reichsindex		Reallohn der Holzarbeiter, im Durchschnitt von 51 Städten, berechnet über den Lebenshaltungskostenindex
	der Großhandelspreise	der Lebenshaltungskosten	
Durchschnitt 1913/14 . . .	100,0	100	100,0
„ Januar 1924	117,8	110	89,8
„ April 1924	124,1	112	77,3
„ Juli 1924	115,0	116	86,1
„ August 1924	120,4	114	88,5
„ Sept. 1924	126,9	116	87,6
„ 1. Okt. 1924	131,5	119	85,6
„ 8. Okt. 1924	133,7	121	84,2

Alle Zahlen sind auf den Stand der Vorkriegszeit bezogen. Die Preise befinden sich seit August in ununterbrochener starker Aufwärtsbewegung. Die Großhandelspreise stiegen am 8. Oktober um 33,7 Prozent höher als in der Vorkriegszeit. Bei den Lebenshaltungskosten beträgt die Steigerung 21 Prozent; da sie notwendig den Großhandelspreisen folgen müssen, ist mit Sicherheit eine weitere Steigerung zu erwarten. Die Preissteigerung ist, zumal im Großhandel, ausschließlich auf die starke Erhöhung der Lebensmittelpreise zurückzuführen, während die Industriestoffe in letzter Zeit eine kleine Preisentwertung erfahren. In der Woche vom 30. September bis 7. Oktober ist der Großhandelsindex um 1,7 Prozent gestiegen. Bei den Lebensmitteln allein beträgt die Steigerung aber 3,9 Prozent, und die wichtigsten Lebensmittel, Getreide und Kartoffeln, sind gar in dieser einen Woche um 5,2 Prozent im Preise gestiegen.

Und wie sieht es mit den Löhnen? Im Durchschnitt des Monats Januar betragen sie nur 69,3 Prozent der Vorkriegeslöhne. Es ist dann gelungen, sie bis zum August auf 88,5 Prozent der Vorkriegeslöhne zu steigern. In der Folgezeit gelang es jedoch nicht, im Wettlauf mit den Preisen gleichen Schritt zu halten; am 8. Oktober betrug der Reallohn im Durchschnitt nur 84,2 Prozent des Vorkriegeslohnes. Die Entwicklung der Warenpreislage muß zu einem starken weiteren Rückgang des Reallohnes führen, wenn hier nicht eine energische Gegenwirkung eintritt. Eine Erhöhung der Löhne ist notwendig; sie sind ohnehin auf ein unzureichendes Niveau gesunken.

Arbeitsrecht.

Welches Gericht ist bei Arbeitsstreitigkeiten zuständig? Zwar heißt es in der 1919 geschaffenen Reichsverfassung: Das Reich schafft ein einheitliches Arbeitsrecht; heute, nach fünf Jahren, haben wir aber so wenig ein einheitliches Arbeitsrecht wie früher. Es handelt sich um die Verwirklichung des materiellen Arbeitsrechts und um Schaffung einer einheitlichen Gerichtsbarkeit für alle Arbeiter. In Versuchen, diese Aufgaben zu lösen, fehlt es nicht; denn dies hinsichtlich des materiellen Arbeitsrechts noch nicht gelungen ist, so ist das angeht die zu überwindenden großen Schwierigkeiten verständlich. Die Schaffung einer einheitlichen Gerichtsbarkeit wäre aber längst möglich gewesen, wenn die Reichsregierung den ersten Willen dazu hätte. Was sie zur Lösung dieser Aufgabe bisher vorgeschlagen hat, entspricht nicht den sozialen Bedürfnissen unserer Zeit. Wie dringend notwendig die Schaffung einer einheitlichen Gerichtsbarkeit ist, zeigt die Tatsache, daß für die Entscheidung gewerblicher Arbeitsstreitigkeiten vier Gerichte in Frage kommen: Gewerbegericht, Innungsschiedsgericht, Arbeitsgericht und Amtsgericht. Um zu wissen, welches Gericht bei dieser oder jener Arbeitsstreitigkeit anzurufen ist, muß man im deutschen Rechtswesen gut Bescheid wissen. Den Verbandsmitgliedern das Zurechtfinden zu erleichtern, ist der Zweck nachstehender Zeilen.

Zunächst die Gewerbegerichte. Solche müssen errichtet werden in Gemeinden, welche nach der letzten Volkszählung mehr als 20 000 Einwohner hatten. In kleineren Gemeinden können Gewerbegerichte errichtet werden. Leider machen von diesem Rechte nur wenige Gemeinden Gebrauch; sie scheuen die Kosten, die ihnen daraus erwachsen. Für die Arbeiter ist das ein großer Nachteil, weil die Gewerbegerichte zu einer schleunigen, billigen und sachkundigen Entscheidung über Arbeitsstreitigkeiten am besten geeignet sind. Unter die Gerichtsbarkeit der Gewerbegerichte fallen alle Arbeiter, Arbeiterinnen und Lehrlinge gewerblicher Betriebe, und zwar ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes. Für Werkmeister, Betriebsbeamte usw. ist das Gewerbegericht nur zuständig, wenn der Streitgegenstand den Betrag von 5000 Mk. nicht übersteigt. Sachlich ist das Gewerbegericht zuständig für Streitigkeiten:

1. über den Antritt, die Fortsetzung oder die Aufhebung des Arbeitsverhältnisses sowie über die Ausübung oder den Inhalt des Arbeitsbuches, Zeugnisses, Lohnbuches, Arbeitszettels oder Lohnzahlungsbuches und über Erteilung, Form oder Inhalt einer Aushunft des Arbeitgebers über den Arbeiter;
2. über die Leistungen aus dem Arbeitsverhältnisse;
3. über die Rückgabe von Zeugnissen, Büchern, Legitimationen, Urkunden, Gerätschaften, Kleidungsstücken, Kautionen und dergleichen, welche aus Anlaß des Arbeitsverhältnisses übergeben worden sind;
4. über Ansprüche auf Schadenersatz oder auf Zahlung einer Vertragsstrafe wegen Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung der Verpflichtungen, welche die unter 1 bis 3 bezeichneten Gegenstände betreffen, sowie wegen geschuldeter oder unrichtiger Eintragungen in Arbeitsbücher, Zeugnisse, Lohnbücher, Arbeitszettel, Lohnzahlungsbücher, Accountantenbücher oder Quittungslisten der Invaliden- und Anstellungsvericherung, Steuerlisten usw.;
5. über Ansprüche aus einem Wettbewerbsverbot;
6. über die Ansprüche, die auf Grund der Übernahme einer gemeinsamen Arbeit von Arbeitern desselben Arbeitgebers gegen einander erhoben werden.

Wer eine solche Streitigkeit hat, muß, wenn an seinem Arbeitsort ein Gewerbegericht besteht, dieses zur Entscheidung anrufen. Hat der Arbeitsort kein Gewerbegericht, aber der Wohnort beider Parteien eins, kann die Klage bei diesem eingereicht werden. Nicht angängig ist es, das Gewerbegericht am Wohnort der einen Partei anzurufen. Durch die Zuständigkeit der Gewerbegerichte wird die Zuständigkeit anderer Gerichte ausgeschlossen.

Als Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Gewerbegerichte kommen in Frage Berufung, Beschwerde und als Rechtsbehelf der Einspruch. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Streitgegenstandes über 300 Mk. beträgt. Sie muß innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils erfolgen. Zuständig für die Berufung ist das Landgericht, bei dem die Berufungsschrift von einem Rechtsanwalt eingereicht werden muß. Das Landgericht entscheidet endgültig, ein weiteres Rechtsmittel ist also nicht gegeben. Beschwerden sind zulässig gegen Beschlüsse des Gerichts und Verfügungen des Vorsitzenden; sie sind beim Gewerbegericht anzubringen. Sie können schriftlich eingereicht oder zu Protokoll erklärt werden. Eine Frist besteht nicht, doch ist die sofortige Beschwerde an eine Notfrist von zwei Wochen gebunden. Hilft das Gewerbegericht der Beschwerde nicht ab, dann liegt die Entscheidung beim Landgericht. Einspruch ist zulässig gegen ein Versäumnisurteil, und zwar binnen der Notfrist von drei Tagen von der Zustellung des Urteils an gerechnet. Auch der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zu Protokoll beim Gewerbegericht angebracht werden.

Billig überlebt sind die Innungsschiedsgerichte, die in verschiedenen Orten für manche Gewerbe bestehen. Wo ein Innungsschiedsgericht besteht, wie z. B. in Berlin für das Tischlergewerbe, ist für die bei den Innungsmestern beschäftigten Arbeiter nicht das Gewerbegericht, sondern das Innungsschiedsgericht zuständig. Was die sachliche Zuständigkeit angeht, so ist diese die gleiche wie beim Gewerbegericht. Wenn das Innungsschiedsgericht nicht spätestens acht Tage nach Eingang der Klage verhandelt, so kann der Kläger schriftlich das Gewerbegericht anrufen, das dann zuständig ist. Gegen Urteile des Innungsschiedsgerichts ist stets Berufung an das Amtsgericht zulässig. Sie muß binnen einem Monat durch Erhebung der Klage beim Amtsgericht erfolgen. Dieses entscheidet selbständig, ohne an die Feststellungen des Innungsschiedsgerichts gebunden zu sein. Wird die Berufungsfrist versäumt, dann erlangen die Urteile Rechtskraft und können nicht weiter angefochten werden.

Für Lehrlingsstreitigkeiten ist das Innungsschiedsgericht in keinem Falle zuständig. Handelt es sich um Streitigkeiten, die, wie es in dem Bescheid des Reichsarbeitsministers vom 30. November 1920 heißt, „unmittelbar die Ordnung des Lehrverhältnisses, die Ausbildung des Lehrlings, die Ablegung von Prüfungen, die Feststellung der Befugnisse zur Anleitung von Lehrlingen, die

Bestimmung von Lehrlingshöchstzahlen und die Sicherheit des Zwecks der Lehre angehen, ist zur Entscheidung die Innung zuständig. Alle anderen Streitigkeiten, wie z. B. solche über die den Lehrlingen zu leistende Bezahlung, Vergütung oder Kostenschädigung, gehören vor das Gewerbegericht.

Wenn am Ort weder ein Gewerbegericht noch ein Innungsschiedsgericht besteht, sind die Arbeitsstreitigkeiten beim Amtsgericht anhängig zu machen. Wenn die Streitigkeiten während der Dauer des Arbeits- oder Lehrverhältnisses entstehen, sind die Amtsgerichte ohne Rücksicht auf den Streitwert zuständig. Die Klage ist in zwei Exemplaren einzureichen. Gegen Amtsgerichtsurteile ist Berufung beim Landgericht zulässig. Sie muß innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils erfolgen.

Eine Sonderstellung nehmen die Arbeitsgerichte ein, die durch die Verordnung über das Schlichtungsverfahren vom 30. Oktober 1923 geschaffen sind. Als Arbeitsgerichte gelten die Gewerbegerichte, und in solchen Bezirken, wo keine Gewerbegerichte vorhanden sind, gilt der Schlichtungsausschuß als Arbeitsgericht. Die Arbeitsgerichte sind zuständig für:

1. alle Einspruchsstreitigkeiten über Einstellungen und Entlassungen nach den §§ 82 bis 90 B.R.G.;
2. alle Streitigkeiten über Amtsentsetzungen eines einzelnen Betriebs- bzw. Gruppenratsmitgliedes sowie der gesamten Betriebsvertretung oder des gesamten Gruppenrats, des Gesamtbetriebsrats bzw. seiner einzelnen Mitglieder und des Betriebsobmannes sowie die hiermit in Verbindung stehenden Streitigkeiten (§ 89, Abs. 2, §§ 41, 44, Abs. 1, § 50, Abs. 2 in Verbindung mit §§ 89, 41, § 60 in Verbindung mit § 39, § 43, Abs. 2, § 44, Abs. 4, Satz 2, § 52, Abs. 1, 2, § 53 in Verbindung mit § 52, § 56, Abs. 2 in Verbindung mit § 43, § 60 in Verbindung mit § 43);
3. die Streitigkeiten über eine nach der Arbeitsverordnung festzusetzende Strafe (§ 80, Abs. 2);
4. alle Streitigkeiten aus § 98 B.R.G. (über die Notwendigkeit der Errichtung, die Bildung und Zusammenfassung einer Betriebsvertretung, über die Wahlberechtigung oder Wählbarkeit eines Arbeitnehmers, über die Einrichtung, Zuständigkeit und Geschäftsführung der Betriebsvertretungen und der Betriebsversammlungen, über die Notwendigkeit von Geschäftsführungskosten der Betriebsvertretungen sowie alle Wahlstreitigkeiten);
5. die Entscheidung über die Verweigerung oder Gewährung der Zustimmung zur Kündigung eines Betriebsratsmitgliedes.

Bei den Arbeitsgerichten wird unterschieden zwischen Urteilsverfahren und Beschlußverfahren. Das Urteilsverfahren kommt in Frage bei Streitigkeiten, bei denen im wesentlichen einzelne Personen beteiligt sind, das Beschlußverfahren dagegen in solchen Fällen, wo es sich z. B. um Streitigkeiten der Betriebsvertretungen handelt. Gegen die Entscheidungen der Arbeitsgerichte gibt es keine Rechtsmittel. Gegen Beschlüsse des Arbeitsgerichts oder seines Vorsitzenden und gegen dessen Verfügungen ist Beschwerde zulässig.

Aus dem Verbandsleben.

Bekanntmachungen des Vorstandes.

Mit dem Erscheinen dieser Zeitungsnummer ist der 42. Wochenbeitrag für die Woche vom 12. Oktober bis 18. Oktober fällig geworden.

Berlin S.O. 16, Am Köllnischen Park 2.

Der Verbandsvorsitzende.

Zentralkommission der Bildhauer.

Für eine neue Adressentabelle der Sektionen und Vertrauensleute wird die Einsendung aller Adressenänderungen seit Juli 1924 erbeten. Das Resultat der in diesem Jahre aufgenommenen Statistik wird in einigen Wochen den Sektionen und Vertrauensleuten zugestellt. Alle Sendungen nur an P. Dupont.

Zentralstellenvermittlung der Bildhauer.

Verlangt: Holz Bildhauer (tücht., auch figürl.) nach Plomburg in Lippe, (Lotte Schnitzer) nach Hannover-Linden, Brandenburg a. d. S., Barel in Oldenburg, Braunschweig, (mittl.) nach Achersleben, Hildesheim, Laffan (Kr. Greifswald). Reflektanten wollen sich schriftlich wenden an P. Dupont, Berlin S.O. 16, Am Köllnischen Park 2.

Arbeitslose oder Kollegen, die sich verändern wollen, mögen bei der Zuschrift nach hier nicht verfehlen, anzugeben, ob sie bessere oder mittlere Kraft sind.

Korrespondenzen.

Aus Oberschlesien wird uns geschrieben: Hier in Oberschlesien herrscht immer gute Konjunktur; arbeitslose Tischler sind eine Seltenheit. Die Arbeitgeber waren früher in dem „Arbeitgeberverband für das Holzgewerbe, Bezirk Deutsch-Oberschlesien“ zusammengeschlossen, welcher Beuthen, Beuthen und Hindenburg umfaßte und Anfang dieses Jahres regelrecht auseinanderlief. Die Innung Gleiwig schloß sich dann dem „Landesverband der Tischlerinnungen Schlesiens“ an, während die Meister in Beuthen und Hindenburg sich um eine Organisation nicht weiter kümmerten. In Beuthen erreichten unsere Kollegen durch einen eintägigen Streik am 29. September einen vollen Erfolg. Es wurde eine Lohnzulage von 10 Pfennig auf alle bestehenden Löhne (bisheriger Spitzlohn 80 Pfennig), eine 100prozentige Erhöhung der Montagezuschläge und eine der Lohnerrhöhung entsprechende Erhöhung der Akkordpreise vereinbart. Selbstverständlich stellten nun unsere Gleiwiger Kollegen dieselben Forderungen, da die Lohn- und Arbeitsverhältnisse in beiden Städten immer dieselben waren und naturgemäß auch gar nicht verschieden sein können. Unverständlicherweise lehnten aber die Gleiwiger Arbeitgeber, scharf gemacht durch ihren Landesverband, jedes Entgegenkommen ab. Die Antwort unserer Kollegen war die Arbeitsniederlegung am 6. Oktober. Ein Betrieb hat die Forderungen sofort bewilligt. Der Ausgang des Kampfes scheint uns nicht zweifelhaft zu sein, und die Herren sehen heute schon mit sehr gemischten Gefühlen die Folgen ihres Zuns. ... vertreiben sich die Zeit mit der Suche nach Streikbrechern ... mit Anträgen an die Polizei zur Verhaftung ... Da sage noch einer, daß unsere Gleiwiger Meister nicht „auf der Höhe“ sind.

Bübbenau. Im Lohngebiet Brandenburg wird seit Mai dieses Jahres vertraglos gearbeitet. Es besteht weder ein Tarifvertrag noch ein Lohnabkommen. Die Kollegen sind gezwungen, örtlich vorzugehen, um die dringend notwendigen Lohnerrhöhungen und Ferien zu bekommen. Auch unsere Verwaltungsstelle reichte entsprechende Forderungen ein. Die Antwort der Unternehmer war, die Kollegen sollten pro Woche zwei Stunden länger arbeiten, dann hätten sie einen höheren Verdienst. Das wurde selbstverständlich abgelehnt. Am anderen Tage prangte bei der Firma Wunderlich folgender Anschlag am Brett: „Ausruf! Wir wollen Ihnen ein weiteres Entgegenkommen zeigen, indem wir uns bereit erklären, Ihnen für jede geleistete Überstunde 10 Prozent Aufschlag zu vergüten. Nochmals bitten wir Sie, sich folgendes reißlich zu überlegen: Wenn Sie dies von uns gestellte Angebot annehmen, so ist Ihnen die Möglichkeit gegeben, die Ferien, die vielleicht in diesem Jahre doch nicht stattfinden, schon zweimal herauszuholen, und zwar bei achtwöchiger verlängerter Arbeitszeit würde dies pro Woche im Durchschnitt etwa 6 Mk. pro Arbeitnehmer ausmachen, bei 8 Wochen rund 50 Mk., macht für eine Belegschaft von etwa 50 Mann 2500 Mk.“ Von den Unternehmern sind im Laufe der Zeit für die Lösung des Streits in der Ferienfrage die verschiedenartigsten Vorschläge gemacht worden, aber keiner bringt die Unternehmerwünsche so treffend zum Ausdruck wie der der Firma Wunderlich in Bübbenau. Die Arbeiter sollen Überstunden machen, dann haben sie nach Meinung der Unternehmer ihre Ferien gehabt. Wie wunderbar malt sich in diesem Kopf die Welt. Die Antwort, die Herr Wunderlich von unseren Kollegen erhalten hat, wird ihm wohl recht wunderbar vorgekommen sein.

Unsere Lohnbewegung.

Für Hessen-Nassau (südlich) und Freistaat Hessen fanden am 6. Oktober mit dem Landesverband der Holzindustrie und des Holzgewerbes Verhandlungen statt, die zu einer Vereinbarung über die Ferien führten. Nach dieser haben alle Arbeiter und Arbeiterinnen in diesem Jahre Anspruch auf Ferien. Wer am 31. Oktober 1924 mindestens sechs Monate im Betriebe ist, erhält drei Tage Ferien. Der Ferienanspruch steigt nach jedem weiteren Beschäftigungsjahr um je einen weiteren Ferientag bis zur Dauer von sechs Werktagen. Nach fünfjähriger Beschäftigung werden sieben Ferientage gewährt. Für Beschäftigte unter 18 Jahren beträgt die Feriendauer einheitlich drei Tage. Krankheit wird bei Bemessung der Feriendauer als Arbeitszeit gerechnet. Kurzarbeit oder Aussetzen wegen Arbeitsmangels in der Zeit vom 1. Januar bis 1. Oktober werden bei der Berechnung des Ferientages prozentual so angerechnet, daß für je 48 Tage oder 384 Stunden Ausfall ein Sechstel der Urlaubsbemessung in Abzug kommt. Falls zurzeit der Entlassung Anspruch auf Ferien besteht, sind diese bei Lösung des Arbeitsverhältnisses zu gewähren. Für die Feriendauer haben die Arbeiter Anspruch auf Lohn in der Höhe des vereinbarten Stundenlohnes.

Für die Säger im Bezirk Oberpfalz wurde unter Mitwirkung des Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses, Weiden, verhandelt. Das Ergebnis ist, daß die Löhne rückwirkend vom 27. September an um 2 bis 5 Pf. erhöht werden. Der Spitzlohn beträgt nunmehr in den fünf Ortsklassen 56, 48, 44, 42 und 38 Pf.

Für die Säger in Oberhessen fanden am 2. Oktober Verhandlungen vor dem Schlichtungsausschuß Gießen statt. Erreicht wurde eine Lohnerrhöhung von 2 bis 4 Pf. Damit steigt der Spitzlohn in den Ortsklassen 2 bis 4 auf 48, 42 und 40 Pf.

Für die Holzwaren- und Spielwarenindustrie im Freistaat Sachsen wurde ein neuer Tarifvertrag abgeschlossen, der bis Ende Dezember 1925 Geltung hat. Sein Inhalt lehnt sich an die alten Vertragsbestimmungen an. Ab 29. September beträgt der Spitzlohn in den Ortsklassen III und IV 46 und 43 Pf.

Für die Bärsten- und Pinakelindustrie Südwestdeutschlands wurde eine Lohnvereinbarung getroffen. Vom 6. Oktober an beträgt der Mindestlohn für über 24 Jahre alte Facharbeiter in den drei Ortsklassen 54, 50 und 45 Pf. Die Akkordbasis beträgt 61, 57 und 50 Pf. Die Parteien haben gemeinsam die Allgemeinverbindlichkeit der Vereinbarung beantragt.

In Altenburg ist die Bewegung in der Nähmaschinenindustrie mit Erfolg beendet. Es werden 4 Pf. Lohnzulage gewährt.

In Ilfeld befinden sich die Holzarbeiter im Streik. Es handelt sich um Lohnhöhlereisen. An dem Kampfe sind 150 Verbandsmitglieder beteiligt.

In Hamburg wurden für die Zigarrenkistenindustrie die Löhne neu vereinbart. Vom 3. Oktober beträgt der Vertragslohn in der Spitze 73 Pf. Arbeiterinnen über 20 Jahre erhalten 41,5 Pf. Vertragslohn.

Aus der Holzindustrie.

Unverantwortliche Schriftstellerei.

Das Verhältnis der verschiedenen Organisationen zu den von ihnen herausgegebenen periodischen Zeitschriften ist in der Regel so, daß man die Organisation und ihren Vorstand zwar nicht für jedes Wort und jeden in der Zeitung ausgesprochenen Gedanken verantwortlich machen kann, aber in der Gesamthaltung und der Grundtendenz des Verbandsorgans muß sich die Auffassung der Organisation widerspiegeln, die es herausgibt. Das ist in allen Lagern üblich und so selbstverständlich, daß darüber in der Regel gar kein Wort verloren wird. In den Eigenarten des an Eigenarten reichen Arbeitgeberverbandes der deutschen Holzindustrie gehört es, daß er ein Verbandsorgan besitzt, in dem er angeblich nichts zu sagen hat.

„Die Holzindustrie“, Tageszeitung des gesamten Holzverarbeitenden Gewerbes Deutschlands, nennt sich „Alleiniges offizielles Organ des Arbeitgeberverbandes der deutschen Holzindustrie und des Holzgewerbes“. Das Blatt bemüht sich, vorerst noch mit geringem Erfolg, anderen Holzindustriellen Blättern als Anzeigenplantage den Rang

abzulaufen. In seinem redaktionellen Teil ist es eine große Gfelowiese. So nennt man bekanntlich den in manchen Zeitungen eingerichteten Teil, der offiziell als „Sprechsaal“ oder so ähnlich bezeichnet wird. Hier werden die geistigen Erzeugnisse derer untergebracht, die sich gern einmal gedruckt sehen möchten, die aber nichts zu sagen wissen, für das die Redaktion die Verantwortung übernehmen möchte. In diesem Teile der fraglichen Zeitungen, meist handelt es sich um Generalanzeiger oder ähnliche, auf ein geistig schwerfälliges Publikum zugeschnittene Erzeugnisse der Zeitungsindustrie, macht sich oft das Gegenteil von Intelligenz breit. Daher die drastische, aber zutreffende Bezeichnung.

Auf die Bezeichnung als „Gfelowiese“ kann der redaktionelle Teil der „Holzindustrie“ mit Recht Anspruch erheben. In den Leitartikeln werden die widersprechendsten Ansichten zum Ausdruck gebracht. Waren doch auch wir schon in der Lage, uns bei der Polemik gegen einen Artikel der „Holzindustrie“ auf die Argumente zu beziehen, die in der folgenden Nummer des Blattes vorgetragen wurden. Bei dieser Sachlage kann man „Die Holzindustrie“ unmöglich ernst nehmen, zumal für die Aufnahme eines Artikels nicht sowohl der innere Gehalt der Arbeit, als vielmehr die Honorarforderung des Autors bzw. der Berzucht auf Honorar maßgebend zu sein scheint.

Dem Arbeitgeberverband selbst scheint es bei den Hochsprüngen seines „alleinigen offiziellen Organs“ nicht ganz wohl zu sein. In der Zeit, als sich die Leitung des Arbeitgeberverbandes bemühte, die durch den Beschluß der Frankfurter Generalversammlung zersplitterten Fäden wieder anzuknüpfen und neue Vertragsverhandlungen in Gang zu bringen, wurde in der „Holzindustrie“ nicht nur für Verlängerung der Arbeitszeit und Lohnabbau plädiert, sondern der Versuch, jetzt noch Reichstarife oder auch nur Landestarife abzuschließen, als Wahnsinn bezeichnet. Als bei den letzten Verhandlungen unsererseits auf diese journalistischen Leistungen hingewiesen wurde, da wurden diese sehr geschickten Mitarbeiter an ihrem „alleinigen offiziellen Organ“ von den berufenen Vertretern des Arbeitgeberverbandes sehr nachdrücklich abgegiftet. Sie wurden als obstruktionistischer bezeichnet, die von den Dingen, über die sie schreiben, nichts verstehen. Ein Urteil, dem wir uns auf Grund der Leistungen der Herren durchaus anschließen können. Eine Verantwortung für diese Schriftstellerei könne der Arbeitgeberverband nicht übernehmen.

In der „Holzindustrie“ wird aber diese Schriftstellerei munter fortgesetzt. Sich ernsthaft mit den Leuten zu beschäftigen, bei denen der Eifer, sich scharfmacherisch zu betätigen, viel größer ist als das Können, hat keinen Zweck, das hieße, den Herrschaften unverdiente Ehre antun. Da wird in den letzten Tagen als Einleitung zu einem Artikel, in dem das beliebte Thema von der Verlängerung der Arbeitszeit und der Herabsetzung der Löhne abgehandelt wird, die Feststellung getroffen, daß die deutschen Gewerkschaften die ärgsten Feinde des Wiederaufbaues seien. Einige Zeilen weiter ist von der Arbeitszeitverlängerung die Rede, welche „die Arbeitgeber als viel zu marxistisch“ bekämpfen. Was mag wohl der Schlaumeier, der das verbrochen hat, unter „marxistisch“ verstehen?

Ein näheres Eingehen auf diese Schriftstellerei hat keinen Zweck. Aber die Sache hat noch eine andere Seite. Während die Leitung des Arbeitgeberverbandes Vertragsverhandlungen führt und sich auf das eifrigste bemüht, etwas zustande zu bringen, wird in seinem „alleinigen offiziellen Organ“ munter gehegt und der Abschluß von Tarifverträgen als Wahnsinn bezeichnet. Der Vorstand des Arbeitgeberverbandes lehnt die Verantwortung für diese Schriftstellerei ab. Er hat auf sein „alleiniges offizielles Organ“ keinen Einfluß und ist froh, wenn ihm dort nur der Platz für seine offiziellen Bekanntmachungen eingeräumt wird. Aber seine Mitglieder lesen natürlich ihr „alleiniges offizielles Verbandsorgan“ und lassen sich durch die dort ausgesprochenen Gedanken beeinflussen, denn die Fähigkeit, in sozialpolitischen Fragen selbständig zu denken und sich ein Urteil zu bilden, ist bei ihnen erfahrungsgemäß nur schwach entwickelt. Und die so präparierten Mitglieder werden dann eingeladen, über den Vertrag zu entscheiden, für dessen Zustandekommen die Leitung des Arbeitgeberverbandes ihre ganze Kraft eingesetzt hatte. Ist es dann ein Wunder, daß die Sache so ausgeht, wie sie ausgegangen ist?

Der Mantelvertrag ist nun erledigt und der Arbeitgeberverband mit ihm. Der Versuch, die Loten zu neuem Leben zu erwecken, liegt uns völlig fern. Aber es ist nicht überflüssig, den Ursachen für den Zusammenbruch einer Unternehmerorganisation nachzugehen, die früher einmal immerhin etwige Bedeutung gehabt hat. Die Entwicklung der Dinge im Innern des Arbeitgeberverbandes geht uns nichts an, aber daß er sich ein „alleiniges offizielles Organ“ zulegt, in dem er nicht nur nichts zu sagen hat, sondern das sogar das Recht besitzt und davon Gebrauch macht, die offizielle Verbandspolitik auf das schärfste zu bekämpfen, das ist ein Gestehtreid, für den man so leicht kein Beispiel findet. Er läßt Schlüsse zu auf das Maß von Weisheit, mit dem der Arbeitgeberverband regiert und zugrunde gerichtet wurde.

Steigende Warenpreise bedingen Lohnerrhöhungen.

Die Regierungsaktion zur Senkung der Warenpreise ist völlig verpufft. Von einem Preisabbau ist nirgends etwas zu spüren, im Gegenteil: Überall und alle Waren steigen im Preise. Bei früheren Preissteigerungen sangen die Unternehmer ständig das Lied von den „hohen Löhnen“, die als Ursache der Teuerung bezeichnet wurden. Daß sich die Dinge gerade umgekehrt verhalten, daß erst die Warenpreise steigen und die Löhne nur allmählich folgen, wissen die Unternehmer natürlich sehr gut. Ihnen ist aber jedes Mittel recht, wenn es gegen die Arbeiter geht. Was das Zentralblatt für den deutschen Holzhandel veranlaßt, jetzt der Wahrheit die Ehre zu geben und öffentlich festzustellen, daß an den scharfen Warenpreissteigerungen der letzten Zeit, die Arbeiter unschuldig sind, wissen wir nicht. Das ist aber auch gleichgültig; jedenfalls verdient seine Aufklärung hier wiedergegeben zu werden. In einem Artikel über den Holzmarkt in Sachsen schreibt das „Zentralblatt“ am 7. Oktober:

